

(4) In Qualitätsbescheinigungen im Sinne des § 37 Abs. 2 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) müssen das Sinnbild TGL und die Nummern der wesentlichen für das Erzeugnis geltenden Standards angegeben werden.

§4

(1) Entspricht die Beschaffenheit eines standardisierten Erzeugnisses nicht den entsprechenden DDR- und Fachbereichstandards, so darf dieses Erzeugnis nicht

mit dem Sinnbild TGL und der Nummer des Standards gekennzeichnet werden.

(2) Müssen in Ausnahmefällen nach § 1 gekennzeichnete Erzeugnisse, die nicht dem Standard entsprechen, in Verkehr gebracht werden, so ist der Lieferer dafür verantwortlich, daß im Liefervertrag Festlegungen vereinbart werden, in welcher Form die Abnehmer über die Abweichung vom Standard zu informieren sind.

(3) Wurde die Kennzeichnung am Erzeugnis selbst oder in Verbindung mit diesem so vorgenommen, daß sie bis zum Endverbraucher erhalten bleibt, so muß die Festlegung über die Information nach Abs. 2 auch die Information der Endverbraucher einschließen.

§5

(1) In Ausfuhr[^] und Exportverträgen können die Partner von dieser Durchführungsbestimmung abweichende Vereinbarungen treffen, wenn es die Bedingungen der Außenmärkte erfordern.

(2) Ursprünglich für den Export vorgesehene Erzeugnisse, die nicht ausgeführt, sondern zur Deckung inländischen Bedarfs verwendet werden, sind nach den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung zu kennzeichnen.

§6

(1) Importerzeugnisse sind, sofern sie DDR- und Fachbereichstandards entsprechen, gemäß § 1 dieser Durchführungsbestimmung zu kennzeichnen.

(2) Können bei Importerzeugnissen Vereinbarungen über die Kennzeichnung oder über die Aufnahme der wesentlichen für das Erzeugnis geltenden Standards in Qualitätsbescheinigungen mit dem Auslandspartner nicht getroffen werden, ist die Art und Weise der Kennzeichnung und der Inhalt der Qualitätsbescheinigungen zwischen Importeur und Abnehmer zu vereinbaren.

§7

(1) Zur Kennzeichnung verpflichtet ist der Hersteller bzw. in den im § 6 Abs. 2 genannten Fällen der Importeur.

(2) Die Pflicht zur Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 2 obliegt dem Außenhandelsunternehmen, sofern die operative Verwaltung oder das Eigentumsrecht auf dieses übergegangen ist.

(3) Die Pflicht zur Kennzeichnung gemäß § 3 Abs. 4 bzw. § 5 Abs. 2 besteht auch für die Großhandelsorgane und Betriebe, sofern sie das Erzeugnis unverändert weiter liefern oder selbst in Verkaufsverpackungen bzw. Handelsverpackungen verpacken.

§8

Die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung gelten nicht für Arznei- und Gesundheitspflegemittel.

§9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1968

**Der Leiter
des Amtes für Standardisierung
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Görbing

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Standardisierungsverordnung

— Verbindlichkeit von DDR- und Fachbereichstandards —

vom 11. September 1968

Gemäß § 17 der Standardisierungsverordnung vom 21. September 1967 (GBl. II S. 665) wird zur Verbindlichkeit von DDR- und Fachbereichstandards im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen folgendes bestimmt:

§1

Festlegung der Verbindlichkeit

(1) In DDR- und Fachbereichstandards ist, ausgehend von der beabsichtigten Wirkung des Standards in Verbindung mit den dazugehörigen Maßnahmen, die Verbindlichkeit durch die zweckentsprechende Festlegung des sachlichen Geltungsbereiches, des Verbindlichkeitsvermerks und des Grades der Verbindlichkeit eindeutig zu fixieren.

(2) Alle vom Standard Betroffenen müssen ab den im Verbindlichkeitsvermerk festgelegten Terminen entsprechend den Festlegungen des Standards handeln, es sei denn, daß eine Abweichung vom Standard gemäß § 3 Abs. 4 der Standardisierungsverordnung zulässig ist.

§2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Der sachliche Geltungsbereich bestimmt, für welche

— Erzeugnisse, Verfahren oder Verständigungsmittel (z. B. Dieselmotoren)

— Anwendungsbereiche dieser Erzeugnisse, Verfahren oder Verständigungsmittel (z. B. Dieselmotoren für Hochseeschiffe)

der Standard gilt.

* 9. DB vom 11. September 1968 (GBl. II Nr. 100 S. 805)